

**Protokoll**

über die öffentliche Sitzung des 12. Zivilsenats

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Gerken  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Lesting  
Richter am Oberlandesgericht Kollege  
als beisitzende Richter

*Landgericht Osnabrück*

Böttcher, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Protokollabschriften  
an PV ab em:  
Geschäftsstelle  
26. SEP. 2012

*Notiz: Brief ist, wird insoweit in  
offiziell mit Brief ist richtig  
27.9.2012*

In dem Rechtsstreit

**Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork**

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger und Berufungskläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Kolbeck,
2. der Beklagte und Berufungsbeklagte persönlich mit Rechtsanwalt Eßer.

Die Formalien sind geprüft und in Ordnung. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Die Parteien verhandelten mit folgenden Anträgen streitig zur Sache:

- Der Kläger stellte den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 21.08.2008 (Bd. II, Bl. 12 d. A.).
- Der Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Die Akten 9 K 71/09 AG Bersenbrück und 10 O 2641/09 LG Osnabrück lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger erklärte :

Ich bin kurze Zeit nach dem Tod meiner Großmutter beim Beklagten gewesen und habe ihn um juristische Beratung gebeten. Es war klar, dass ich die geforderten Auskünfte erteilen müsste, dazu hatte mir auch die Bank schon geraten. Es war aber zur berücksichtigen, dass meine Mutter vor dem Tod der Großmutter über 70.000 € von den Konten abgehoben hatte. Meine Mutter hatte ihre Forderung auf 32.000 € beziffert. Es waren aber nur noch 36.000 € da. Es war daher klar, dass diese Forderung nicht erfüllt werden konnte. Ich wollte mich auf jeden Fall, und zwar vor dem Hintergrund der Abhebungen meiner Mutter, auf ein Verfahren einlassen, um mal zu klären, wo das ganze Geld geblieben ist. Ich habe das mit Herrn Stork

21

besprochen. Wir sind zusammen zu dem Ergebnis gekommen, dass ich mich auf ein Verfahren einlasse.

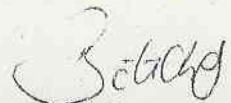
**Beschlossen und verkündet:**

1. Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 27.274 € festgesetzt.
2. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Dienstag, den 2. Oktober 2012, 12.00 Uhr, Saal III.**

101

  
- Gerken -

  
- Böttcher -